



**Aktenzeichen: Pet 3-19-17-21650-025965**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Die Petentin will das Tragen von Kinder ängstigenden Horrormasken in der Öffentlichkeit verbieten und deren Verkauf z. B. in Fußgängerzonen ebenfalls untersagen.

Im Wesentlichen wird die Forderung damit begründet, dass, anders als bei Horrorfilmen, solche Masken frei verkäuflich seien und öffentlich ausgestellt würden. Kinder würden sich vor solchen Masken ängstigen, sodass Eltern mit ihren kleinen Kindern Fußgängerzonen und Geschäfte, insbesondere zu den Zeiten von Halloween und Karneval, nicht mehr aufsuchen könnten.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde von 162 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass zu Halloween, Karneval und Fasching sich nicht nur Erwachsene und Jugendliche verkleiden, sondern auch Kinder. Zum Beispiel werden Halloween-Partys für Kinder immer beliebter. Dazu gehören naturgemäß auch und gerade Kostüme von Hexen und Gespenstern.

Dieses Verhalten ist Bestandteil des normalen Jahresverlaufs und insoweit ein sozial adäquates Verhalten in der Gesellschaft. Kinder sind somit nach Auffassung des



Petitionsausschusses mit diesen Erscheinungen bestens vertraut und können damit problemlos umgehen.

Aus diesem Grund gibt es keinerlei Hinweise oder gar Belege dafür, dass grundsätzlich der Anblick von Masken und Kostümen in diesem Zusammenhang für die Entwicklung von Kindern beeinträchtigend ist.

Unter Abwägung dieser Aspekte und der ansonsten mit dem geforderten Anliegen verbundenen Grundrechtseinschränkungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.